

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/~~ZÄHRLINGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 12.04.1989
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 05.07.1989
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am _____ /in der Zeit vom
04.09.1989 bis 15.09.1989 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 15.11.1989
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 11.12.1989
_____ bis 12.01.1990
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan
am 05.02.1991 _____ gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB
dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt.
Das Regierungspräsidium Freiburg hat das
Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB
durchgeführt und mit Bescheid
vom 29.07.1992 Az: 22/2511.2-18/187
erklärt, daß nur unter dem in diesem Bescheid
aufgeführten Maßgaben keine Verletzungen
von Rechtsvorschriften geltend gemacht
werden.

Der Gemeinderat hat entsprechend dieser
Maßgaben den hierfür notwendigen Beitritts-
beschluß am 03.09.1992 gefaßt.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 05.09.1992 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 24.09.1992

i.v. Zully



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den

10. April 1992

G. F. T.



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 05. Feb. 1991 / 03. Sep. 1992

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den

14. April 1992 / 4. Sep. 1992

M. Z.
i.v. Zully

